

**Änderung der Strafprozessordnung
(zuständige Behörde zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege)**

Zusammenfassung der Motion

Mit am 16. März 2007 eingereichter und dargelegter Motion (TGR S. 280) ersuchen die Grossrätinnen Antoinette Badoud und Emmanuelle Kaelin Murith den Staatsrat in der Strafprozessordnung einen Artikel 37^{bis} einzuführen, welcher der urteilenden Behörde erlauben soll, selber die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren oder zu entziehen, wie dies in der Zivilrechtspflege der Fall ist. Sie sind der Ansicht, dass die in Kraft stehende Regelung, welche dem Präsidenten der Strafkammer die Kompetenz zur Bezeichnung eines amtlichen Verteidigers zuweist, einen beträchtlichen Zeitverlust nach sich zieht.

Antwort des Staatsrates

Der Staatsrat erinnert daran, dass Artikel 36 Abs. 1 Bst. e StPO durch das Gesetz vom 20. März 2002, in Kraft seit dem 1. Juli 2002, aufgehoben wurde. Der mittellose Beschuldigte kann nicht mehr um die Bezeichnung eines amtlichen Verteidigers ersuchen, wenn der Verteidiger des Geschädigten an den Verfahrensvorgängen teilnimmt. Das von den Motionärinnen zitierte Beispiel ist daher nicht zutreffend.

Wie dem auch sei, die Bezeichnung des amtlichen Verteidigers durch den urteilenden Richter würde kaum dazu beitragen, Zeit zu gewinnen. Dieser wäre in Anbetracht eines während der Verhandlung oder kurz vor der Verhandlung gestellten Gesuches auf jeden Fall gezwungen, die Verhandlung zu verschieben, um seinen Entscheid um Bestellung eines amtlichen Verteidigers zu fällen und um diesem Zeit zu lassen, Kenntnis vom Dossier zu nehmen. Gegenwärtig erfolgt die Bezeichnung eines amtlichen Verteidigers innert 24 bis 48 Stunden; sie hat somit weder einen beträchtlichen Zeitverlust zur Folge noch besteht das Risiko, der Verlegung des Dossiers, Risiko, welches sich bis zum heutigen Tag allerdings noch nie verwirklicht hat.

Der vorgeschlagene neue Artikel 37^{bis} würde im Bereich der unentgeltlichen Rechtspflege keine Harmonisierung zur Folge haben. Im Zivilrecht konsultiert der Rechtssuchende in den meisten Fällen zuerst einen Rechtsanwalt und ersucht im Folgenden um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und die Bezeichnung seines Rechtsanwaltes zum amtlichen Verteidiger. Im Strafrecht sind solche Fälle in der Minderheit. Im Allgemeinen äussert der um einen amtlichen Verteidiger ersuchende Beschuldigte keinen Wunsch betreffend der zu bezeichnenden Person. Der Präsident der Strafkammer bezeichnet die Rechtsanwälte gemäss einem Turnus, so dass jeder unter ihnen nach Möglichkeit gleich viele amtliche Verteidigungen zugeteilt erhält. Diese Gleichbehandlung könnte nicht mehr erreicht werden, wenn mehr als 10 Magistraten die Bezeichnungen vornehmen würden.

Das Bundesstrafprozessrecht schlussendlich, welches 2010 in Kraft treten sollte, wird bei den richterlichen Behörden Änderungen zur Folge haben. In der Zwischenzeit scheint eine Änderung unserer Strafprozessordnung in dieser Frage nicht angebracht zu sein.

Das Kantonsgericht und die erstinstanzlichen Richter, die zur Stellungnahme eingeladen wurden, teilen die Auffassung des Staatsrats.

Demzufolge beantragt Ihnen der Staatsrat, diese Motion abzuweisen.

Freiburg, den 4. September 2007